

Auszchnitt aus dem Amtsblatt vom 25.03.2000

Bekanntmachungen des Landratsamtes

III 4-842-RI 9

Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Kohlmühle des Zweckverbandes zur Wannerenversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Kohlmühle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 20.03.2000.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i. d. F. der Bek. v. 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F. der Bek. v. 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (GVBl S. 36), folgende

Verordnung

§1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe wird das im Bereich der Kohlmühle gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§2

Schutzgebiet

- Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus einem Fassungsbe- reich (Zone I) und beiden Brunnen, eine engere Schutzzone (Zone II) und eine weitere Schutzzone (Zone III). Das Schutzgebiet liegt im Schambachtal, flussaufwärts der Kohlmühle.
- Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus den beim Landratsamt Kelheim und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe ausliegenden Plänen.
- Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festge- setzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung kenntlich zu machen; die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kennt- lich gemacht.

§3

Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

Es sind:

(1) Es gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung - VAWs in der jeweils gültigen Fassung (derzeit VAWs vom 03. August 1996)

	im Fassungsbe- reich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	verboten	verboten
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (1)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einem dichten Behälter

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosicker-saft zu errichten oder zu erweitern (1)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend überprüft wird
1.6 unbefestigte Lagerung von organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten	verboten
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.8 Gärfutterbereitung in ortsver-änderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.10 Freilandtierhaltung (s. Anlage)	verboten	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt oder die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten	verboten	—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	—
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFK) in der Bodenwasserreserve
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.17 besondere Nutzungen anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage)	verboten	verboten	verboten
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	—
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)	verboten	verboten ausgenommen Kahlschlag bis 1000 m ²	verboten ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m ²
1.20 offener Ackerboden im Sinne der Anlage	verboten	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
2 bei sonstigen Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	—
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten

		im Fassungskbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel (außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten
4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III	
5	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern: Camping aller Art	verboten	verboten	verboten
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssole tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7	Betreten			
	verboten	—	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

1. Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
2. Die Ausnahme ist stets widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Grundwassers es erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 17.03.2000

Landratsamt:

I. A. Dr. Fischer, Reg.-Rat

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als die 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3500 Stück
- Mastputen	3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

1.2 Mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 Mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies Standort-der witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.